

GEMEINDE WESSOBRUNN

Landkreis Weilheim-Schongau



Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Wessobrunn;

Antrag auf

- Grundstücksanschluss (= Hausanschluss)
- Bauwasser

Grundstück:

Flurstück-Nr.: _____ Gemarkung: _____

Lagebezeichnung: _____
(Straße, Hausnummer)

Eigentümer:

Name: _____

Anschrift / Telefon: _____

Art des (Bau-) Vorhabens: _____
(z. B. Neubau, Anbau, Ausbau Einfamilienhaus, landwirtschaftl. Gebäude, etc.)

In Anwendung der maßgeblichen Bestimmungen der Wasserabgabesatzung (WAS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Wessobrunn wird hiermit die Herstellung eines Wasserhausanschlusses für das oben näher bezeichnete Grundstück, die Installation eines Wasserzählers und sofern markiert die Bereitstellung von Bauwasser beantragt.

Dem Antrag liegt ein Lageplan im Maßstab 1:1000 (DIN A4 mit maßstäblich eingezeichnetem Bauobjekt/Bestandsgebäude und gewünschtem Verlauf der Hausanschlussleitung) bei.

Die Hauseinführung soll in einer

- vorhandenen Mehrsparteneinführung
- Mauerdurchführung nur für Wasser (wird von der Gemeinde geliefert)

erfolgen.

- Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage (= Anlage, die Regenwasser aus Zisternen, Grundwasser oder sonstiges Wasser fördert) ist vorgesehen.

Ich verpflichte mich, nach den Bestimmungen der Wasserabgabesatzung (WAS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)

- den Herstellungsbeitrag aufgrund des mir zugehenden Beitragsbescheides zu leisten,
- die Kosten für die Herstellung des Grundstücksanschlusses zu erstatten und
- sämtliche Verbrauchsleitungen und Eigengewinnungsanlagen unter Beachtung der maßgeblichen Satzungsvorschriften und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen.

Nachstehende allgemeine Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift(en) des/der Grundstücks- bzw. Hauseigentümer

Allgemeine Hinweise

Der Antrag für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses (= Hausanschlusses) und/oder der Bereitstellung von Bauwasser muss mindestens 6 Wochen vor dem gewünschten Ausführungstermin der Gemeinde Wessobrunn vorliegen. Ein Lageplan ist beizulegen.

Nach den Bestimmungen der Wasserabgabesatzung (WAS) wird zwischen Grundstücksanschlüssen und Anlagen des Grundstückseigentümers unterschieden:

Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)

sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

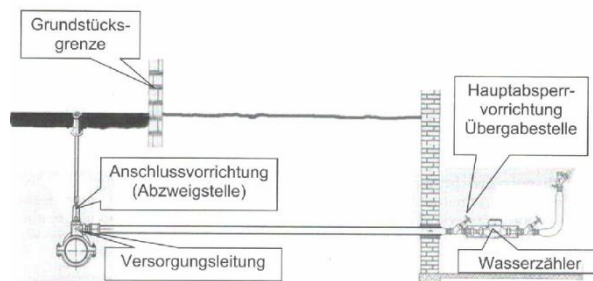


Abb. 1: Hausanschluss im Schnitt
Wuttig/Thiomet, Gemeindliches. Satzungsrecht, Teil II – 10 Nr. 3.5, jehle

Arbeiten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen dürfen generell nur durch die Gemeinde Wessobrunn selbst oder durch von der Gemeinde beauftragte Dritte ausgeführt werden.

Zu erstatten sind grundsätzlich nur die außerhalb des öffentlichen Straßengrunds entstandenen Kosten.

Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)

sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen (= Anlagen, die Regenwasser aus Zisternen, Grundwasser oder sonstiges Wasser fördern; diese Anlagen sind bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen), wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden. Es darf keine Verbindung von der Eigengewinnungsanlage zur gemeindlichen Wasserversorgungseinrichtung bestehen. Alle Zapfstellen der Eigengewinnungsanlage sind mit Schildern „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die bestehenden Druckverhältnisse den Einbau eines Druckminderventils bzw. einer Druckerhöhungsanlage erforderlich machen können. Dies ist durch das geeignete Installationsunternehmen zu prüfen.

Verbrauchsleitungen dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften der Wasserabgabesatzung (WAS) und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften gegenüber der Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach der WAS zurückzuführen sind.